

Neustrukturierung der Kirche

Drei Voten aus dem jungen deutschen Diözesanklerus

Votum für den Priester-
und Seelsorgerat
der Diözese
Freiburg/Br.
erarbeitet von Vikaren
der Diözese Freiburg
im Februar 1968.

Vorbemerkung

Besser als eine theoretische Abhandlung zeigen diese von Ordinanden und Vikaren deutscher Bistümer erarbeiteten Voten die konkreten Fragen, denen heute die Kirche gegenübergestellt ist und für die eine Lösung zu finden ist, wenn nicht lebendige Impulse an zu starren Formen verlöschen sollen.

Wir drucken diese Voten hier ab, um unseren Lesern einen Einblick in die Bemühungen gerade der jüngeren Generation von Klerikern zu einer zeitgemäßen Neuorientierung kirchlicher Strukturen zu geben; zugleich sollen diese Vorschläge Anregung sein, eigene Gedanken und Erfahrungen zur Lösung dieser Probleme beizusteuern.

Die Redaktion

In einer Zeit rapider wissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Entwicklung, in einer Zeit äußerster Bedrohung der Menschheit durch Hungerkatastrophen und systematische Menschenvernichtung, werden Christen mit unerhört neuen Aufgaben konfrontiert. Ein nüchterner Beobachter muß dabei einen »zunehmenden Geltungsschwund der Kirche in unserer modernen, urbanen, hochbevölkerten, kybernetischen, sozialökonomisch unabhängigen und kommunikativ-mobilen Gesellschaft«¹ feststellen.

Die Kirche scheint »unvorbereitet, ungeschickt und machtlos den in eine mächtige Zukunft weisenden Erscheinungen« gegenüberzustehen. »Das kirchliche Christentum befindet sich im Verfall«, und zwar vor allem deswegen, weil die Verkündigung der Heilsbotschaft weitgehend nicht die erwartete Befreiung, Ermutigung und Hoffnung schenkt.² Diese Ohnmacht der Verkündigung steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer feudalistischen Machtgestalt der Kirche, mit einer gesellschaftlich längst überholten autoritären Struktur, die zu lähmender Immobilität führt und die die Verkündigung und das christliche Leben behindert.³

Alfred Delp schreibt kurz vor seinem Märtyrertod: »Die Kirchen scheinen sich durch die Art ihrer historisch gewordenen Daseinsweise selbst im Wege zu stehen. Ich glaube, überall da, wo wir uns nicht freiwillig um des Lebens willen von der Lebensweise trennen, wird die geschehende Geschichte uns als richtender und zerstörender Blitz treffen.«⁴

Die häufige Wirkungslosigkeit der kirchlichen Verkündigung hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß wir uns an

¹ R. ADOLFS, *Wird die Kirche zum Grab Gottes?*, Graz 1967, 161.

² Vgl. a. a. O. 12f.

³ Vgl. O. SCHREUDER, *Gestaltwandel der Kirche*, Olten 1967, 54f, 59f, 133f u. ö.

⁴ A. DELP, *Im Angesicht des Todes*, Freiburg 1958, 105.

elementaren Voraussetzungen der Verkündigung, nämlich an der Wahrhaftigkeit und Freiheit des Wortes verfehlen. Eine Kirche, die sich nicht in aufrichtiger Umkehrbereitschaft und Selbstkritik und in freimütigem Gespräch mit allen Menschengruppen – auch über die eigene Reformbedürftigkeit – als Zone der Wahrheit und der Freiheit des Wortes erweist, muß in eine immer tiefere Vertrauenskrise geraten und in ihrer Aussage weitgehend unglaubwürdig werden.

Die gegenwärtige Lage zwingt uns zu einem neuen gemeinsamen Hören auf die Botschaft von Jesus Christus und fordert zumal von uns Priestern eine besondere Aufmerksamkeit für die unerbittliche prophetische Kritik am Gottesvolk des Alten und des Neuen Bundes samt seinen verantwortlichen Vorstehern. Im Blick auf unsere eigene heutige Situation sind die Worte zu hören, die uns zur bedingungslosen Annahme des prophetischen Gerichtes rufen, die uns aber auch zu neuer Wahrhaftigkeit und neuem Freimut untereinander und vor der Welt ermutigen (vgl. etwa Am, Is 8, 1–15; 20, 1–6; 22; 28ff; Jr 19ff; 1 Kor 10; Gal 2; Mt 23; Apk 2; 3).

Die Verbundenheit mit Menschen, die suchen, in einer größeren Solidarität zu leben und unsere Zeit von einer neuen Zukunft her zu sehen, wie die Verantwortung für die Resignierenden, ja Verzweifelten – unter den Suchenden »draußen« wie in den eigenen Reihen, unter Priestern wie Laien – fordert von allen, die um den der Kirche aufgetragenen Dienst besorgt sind, daß sie brechen mit aller überängstlichen Vorsicht im Umgang mit veralteten Traditionen und mit sich selbst; daß sie allzu private persönliche Rücksichtnahmen zurückstellen; daß sie sich zu freimütigen Gesprächen stellen und zu neuen Versuchen vorwagen, die Botschaft Jesu Christi glaubwürdig zu bezeugen und christliche Brüderlichkeit in modernen gesellschaftlichen Formen, in einer unsere Zeit überzeugenden Weise konkret zu verwirklichen. Gefordert ist nicht zuletzt ein kompromißloses Eintreten der Kirche für das freie Wort, für die von Jesus Christus proklamierte Würde und Hoffnung des Menschen. Die Kirche als Anwalt der Wahrheit und Freiheit – das setzt voraus das von allen praktizierte freie und befreiende Wort in der Kirche selbst, und das schließt ein den kritischen Protest gegen jede Form der Mißachtung des Menschen; nur so kann die christliche Zukunftshoffnung glaubwürdig bezeugt werden.

Was uns vor allem not tut, ist also die ständige Umkehr und Hinkehr zu gemeinsamem Hören, zu freimütigem Zeugnis und verwirklichter Brüderlichkeit. Dazu gehört in unserer konkreten Situation ein entschiedener Strukturwandel. Ohne den Geist praktizierter Wahrhaftigkeit und Freiheit bleiben rechtliche Bestimmungen und Richtlinien letztlich wirkungslos, aber sie können den durch den

Geist geschaffenen Wahrheits- und Freiheitsraum offen halten, Selbständigkeit und freie Initiative erleichtern und vor allem eine umfassende gegenseitige Kommunikation fördern. Daraufhin sind bestehende und künftige Bestimmungen zu prüfen bzw. zu revidieren. In diesem Sinn wollen auch die diesbezüglichen Aussagen des vorliegenden Votums verstanden werden.

Die anlässlich der Bildung des Priester- und Seelsorgerats in unserer Diözese in Gang gekommene Diskussion bedeutet für alle eine Einladung zu intensiver Mitarbeit. Das vorliegende Votum wurde von Priestern, zumeist Vikaren, der Diözese Freiburg/B. nicht ohne vielfache Anregung von Laien im Blick auf diese konkrete Situation erarbeitet.

Einschlägige theologische Überlegungen und soziologische Analysen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Hier sollen einstweilen exemplarisch einige Punkte zur Sprache gebracht werden, die in dieser Stunde des Gesprächs besonders vordringlich sind. Daß es sich hier nicht um unverbindliche Anregungen oder private Wünsche handelt, sondern um wesentliche Voraussetzungen eines für alle Partner ernstzunehmenden Gesprächs und um unausweichliche Themen desselben, ist bei oben skizzierter Beurteilung der Situation unschwer zu erkennen.

Vielleicht kann dieses Votum bei aller Unzulänglichkeit der kommenden gemeinsamen Arbeit im Priester- und Seelsorgerat dienlich sein. Von allen Erfolgserwägungen abgesehen war für die an der Abfassung beteiligten Priester die Einsicht bestimmend geworden, daß Wahrhaftigkeit und Freimut nur als praktizierte für uns wirklich werden. Als Angebot und dringende Bitte um weitere Mitarbeit wendet sich das vorliegende Votum an die Vikare der Diözese und darüber hinaus an interessierte Priester und Laien, nicht zuletzt an die, denen Resignation an der konkreten Kirche zum »Ausweg« zu werden droht.

I. Priester-, Seelsorge- und Diözesanrat

1. Die Räte sollen Vertretungen aller Priester und Gläubigen der Diözese sein. Dazu ist unbedingt erforderlich, daß alle Interessierten rasch, umfassend und ständig informiert werden über eingereichte Vorschläge, Diskussionen und Pläne, über Tagesordnung, vorgebrachte Argumente und Beschlüsse in der Vollversammlung wie in den Arbeitskreisen. Ein Informationsbüro bzw. eine Pressestelle zur offenen *Information* der Presse und ein entsprechendes Mitteilungsblatt sind unabdingbar.

2. Die Bestimmung, daß der Priester- und der Seelsorgerat »nur beratende Stimme« habe⁵, entspricht nicht dem Geist gegenseitigen Vertrauens und einer echten *Mitverantwortung*, die Mitbestimmung einschließt. (Eine echte

Mitbestimmung ist auch nach bisherigem Verständnis etwa für Wahlen, für den Bereich der Zweckmäßigkeit – Einführung des generell erlaubten ständigen Diakonats, der fakultativen »sonntäglichen« Eucharistiefeyer am Vorabend –, des Bau- und Finanzwesens schwerlich zu bestreiten.) Die genannte Bestimmung wird von vielen Laien und Priestern als diskriminierend empfunden. Sie sollte baldmöglichst gestrichen werden. Ein Ausschuß müßte eine verantwortliche Mitentscheidungskompetenz dieser Gremien zunächst für die Diözese Freiburg/Br. neu umschreiben. Darüber sollte dem Herrn Erzbischof die dringende Bitte vorgetragen werden, auch bei der Deutschen Bischofskonferenz auf eine entsprechende Änderung der Mustersatzung hinzuwirken.

3. Billigung und nachdrückliche Unterstützung verdienen die Stellungnahmen der Gläubigen, die sich gegen die Bestimmung verwahren, nach der von verantwortlichen Laienvertretern gewählte Repräsentanten in den sog. Katholikenausschüssen und im Diözesanrat einer weiteren klerikalen Bestätigung bedürfen. Eine Streichung der betreffenden Bestimmungen sollte (wie bei 2.) entschieden eingeleitet werden.

Wenn eine lebendige Mitarbeit, Initiative und Mitverantwortung ernsthaft angestrebt wird, wenn Subsidiarität und Solidarität konkret verwirklicht werden sollen, müssen echte Mitbestimmung und Selbständigkeit entschieden und großzügig gefördert werden, muß für eine umfassende Information gesorgt werden. Sonst wird die Arbeit der Räte von Anfang an in ihrer Glaubwürdigkeit schwer beeinträchtigt, die Vertrauenskrise wird sich weiter verschärfen; bei halben Lösungen wird die Resignation vieler Priester und Laien weiter um sich greifen.

II. Diözese, Bischof, Bischofsvikare, Dekane

4. Das wiedererwachte Gemeinschaftsbewußtsein, der Geist gemeinsamer Verantwortung, und der soziologische Strukturwandel fordern eine grundlegende Reform der *Bischofswahl*. Das bisherige Wahlverfahren widerspricht dem Geist kollegialer Mitverantwortung, so wie sie heute verwirklicht werden kann und muß. Eine Erweiterung des Wahlkollegiums zu einer echten Repräsentanz der Gläubigen und der Priester ist unabdingbar. Neben den Bischofsvikaren und dem Domkapitel müßten zumindest die Mitglieder des Priester-, des Seelsorge- und des Diözesanrats zum Wahlkollegium gehören. Die Arbeit an einer neuen Wahlordnung, eine entsprechende Petition an den Papst und Verhandlungen über die diesbezüglichen Konkordatsbestimmungen sollten rasch und entschieden vorangetrieben werden.

5. Die Ernennung von Bischof Gnädinger zum bischöflichen Vikar mit dem Referat Caritas als Aufgabenbereich⁶

⁶ Vgl. *Amtsblatt* 1967, Stück 19, Nr. 111.

schöpft wohl kaum die Möglichkeiten aus, die durch ›*Ecclesiae Sanctae*‹ eröffnet und intendiert sind. Für eine in ihrer Ausdehnung, aber vor allem im Blick auf die Zahl der Gläubigen und Priester schwer überschaubare Diözese wie die Diözese Freiburg/Br. sind verantwortliche und zumindest in gewissen Bereichen selbständige *bischöfliche Vikare mit Residenzpflicht* in ihrer Region eine Notwendigkeit. Die Vertrauensstellung der bischöflichen Vikare zu Gläubigen und Priestern der Region verlangt, daß ihre Ernennung einer (näher zu umschreibenden) Wahl durch Priester- und Laienvertreter der betreffenden Region folgt. Die Amtszeit der bischöflichen Vikare sollte auf drei bis fünf Jahre begrenzt sein.

6. Die *Leitung der bischöflichen Finanzkammer* wurde sinnentsprechender Weise wieder vom Amt des Generalvikars getrennt. Viele Laien und Priester erwarten indes, daß sie wieder einem kompetenten Laien übergeben wird, ferner daß eine wirklich umfassende und detaillierte Kontrolle der Finanzen durch das Finanzparlament in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgerat (bzw. dessen Äquivalent) rechtswirksam gesichert wird.

7. Die entscheidende Aufgabe der *Dekane* liegt heute vor allem in der Koordination einer umfassenden Distriktseelsorge. Die Dekane müßten darum von allen Priestern sowie von Mitgliedern (mindestens den Vorstandsmitgliedern) des Katholikenausschusses des betreffenden Dekanats auf drei, höchstens fünf Jahre in einer echten Wahl gewählt werden. Durch den Bischof sollte danach eine Amtsverpflichtung vorgenommen werden.

III. Seelsorgliche Einsätze

8. Die wichtigste Aufgabe des Priester- und des Seelsorgerats wird es sein, unter Beiziehung von Fachleuten (auch soziologischen Instituten) eine *Pastoralkonzeption* für die Diözese zu erarbeiten, die nicht nur den tatsächlichen soziologischen, geistigen und religiösen Gegebenheiten entspricht, sondern auch der jetzt schon voraussehbaren Entwicklung der Zukunft gerecht wird. Es ist ein Dringlichkeitsplan über seelsorgliche Einsätze aufzustellen (Distriktseelsorge, Experimentierpfarreien, Priestergemeinschaften, Hochschuleseelsorge, Theologische Erwachsenenbildung).

9. Die *Planung* der immer notwendiger werdenden Spezialisierung, von seelsorglichen Einsätzen und personellen Veränderungen, muß rechtzeitig (d. h. bei spezialisierten Aufgaben mindestens ein bis zwei Jahre, bei Versetzungen für Vikare, von begründeten Ausnahmen abgesehen, mindestens drei bis vier Monate vorher) und offen mit allen Beteiligten besprochen werden. Dabei sind auch die bischöflichen Vikare und Dekane zu hören. Zentralistisch kann diese Aufgabe nicht mehr bewältigt werden.

10. Die Vikare haben das Recht, mit einer entsprechenden Begründung zu einer geplanten *Versetzung* Stellung zu

nehmen. Die Vertreter im Priesterrat können gegebenenfalls als Anwälte fungieren. Der Versetzungsbescheid sollte mit Rücksicht auf eine sinnvolle Arbeit von begründeten Ausnahmen abgesehen vier Wochen vor dem eigentlichen Versetzungstermin ausgehändigt werden.

11. Bei Ordinariatssitzungen, auf denen grundsätzlichere Fragen behandelt werden, die auch die Vikare der Diözese betreffen, sollten die gewählten Vertreter der Vikare im Priesterrat oder ad hoc Delegierte teilnehmen.

IV. Leben und Dienst der Vikare

12. Die gegenwärtige pastorale Situation fordert eine Neuorientierung der priesterlichen Tätigkeit. Dazu gehört u. a. die Intensivierung der eigentlichen Hirtentätigkeit gegenüber einer überbetonten Lehrtätigkeit in der Schule. Dazu gehört qualifizierte Spezialisierung, arbeitsintensive Vorbereitung von Verkündigung und Gespräch und eine sinnvoll überlegte und geplante Zusammenarbeit; eine stärkere Mithilfe von Laien in der Schule (religionspädagogisch begabter Mütter in der Grundschule) ist entschieden zu fördern.

13. Kein Vikar wird verpflichtet, je nach Schulart mehr als 12–15 Religionsstunden zu halten. Einem Neupriester sind im ersten Jahr auf keinen Fall mehr als acht Stunden pro Woche zuzumuten, wenn man einen qualitätsmäßig befriedigenden Unterricht anstrebt. Die Arbeit in den religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften ist dafür großzügig auszubauen und zu unterstützen. Bei Versetzungen sollten die Schulverhältnisse beachtet werden.

14. Allen Vikaren wird ein schul- und veranstaltungsfreier Tag pro Woche garantiert. Dieser Tag kann ganz außerhalb des Pfarrhauses verbracht werden. Er steht dem Vikar zur freien Verfügung.

15. Unbedingt zu fördern ist ein weiterführendes Studium besonders auch Kontaktstudium nichttheologischer Wissenschaften auf Uni, PH, TH, namentlich pastoral wichtiger Disziplinen wie Studium der Soziologie und Psychologie, Anthropologie und Pädagogik.

16. Allen Vikaren stehen außer dem jährlichen Erholungsurlaub und den Exerzientagen 10 Tage im Jahr für wissenschaftliche Tagungen und Kurse zur Verfügung (Bildungsfreizeit).

V. Einzelne Anträge für die Arbeit der Kommissionen im Seelsorgerat

17. Wir bitten die zu gründende Kommission für *Gerechtigkeit und Frieden* in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes, Dr. Georg Hüssler, baldmöglichst zu prüfen, wie die moralische und finanzielle Hilfe der Diözese für die Kriegsoffer in Nord- und Südvietnam sowie in Biafra intensiviert werden kann (Information der Öffentlichkeit, Unterstützung von Initiativen einzelner Laiengruppen, Zurückstellung von kirchlichen Bauten, insbesondere von repräsentativen Gebäuden zugunsten materieller Hilfe für die vom Krieg Betroffenen).

18. Wir bitten die zu gründende Kommission für *Familienfragen*, baldmöglichst ein offenes Wort zur Frage der verantworteten Familienplanung zu sprechen, in dem die Empfehlung der kath. Ärzte Deutschlands und die Äußerung bedeutender kath. Moraltheologen zur Familienplanung klar und entschieden zur Geltung kommen. Wir bitten auch um eine deutliche Erklärung, daß vom Empfang der Hl. Eucharistie nicht ausgeschlossen ist, wer sich einer ärztlich zu billigenden Methode bedient, um eine moralisch zu rechtfertigende Empfängnisverhütung zu ermöglichen.

19. Wir bitten die zu gründende Kommission für *ökumenische Zusammenarbeit* um eine umfassende Information der Gläubigen über die derzeitigen pastoralen Möglichkeiten und Aufgaben der konfessionsverschiedenen Ehe.

20. Wir bitten die Kommission für ökumenische Zusammenarbeit, Vorschläge auszuarbeiten, wie ökumenische Kontakte auf Diözesan- bzw. Landeskirchenebene intensiviert werden können; ferner darauf zu dringen, daß in jedem Dekanat ein Kreis von Priestern und Laien gebildet wird, der für die ökumenische Arbeit verantwortlich ist.

21. Viele Laien und Priester erwarten, daß die zu gründende Kommission für *Erziehung und Schule* klärt, welche Initiativen von christlichen Eltern und Erziehern in unserer gegenwärtigen Situation in der Bundesrepublik und in Baden-Württemberg notwendig und dringlich sind, um den Kindern und Jugendlichen wirksam zu ihrem Recht auf eine unserer Zeit und den Aufgaben der Zukunft entsprechende Bildung und Ausbildung zu verhelfen. Es wäre in Zusammenarbeit mit allen Interessierten zu prüfen, wie durch Information und gezielte Aktion das Verständnis geweckt werden kann für die Notwendigkeit personeller und materieller Opfer für ein leistungsfähiges und allen sozialen Schichten erreichbares Schulsystem sowie für die Reform und den Ausbau unserer Universitäten und Hochschulen. Mit evangelischen Christen müßte überlegt werden, wie katholische und evangelische Christen im Bereich der Schule intensiver im Sinne eines glaubwürdigen christlichen Zeugnisses zusammenarbeiten können.⁷ Es wäre weiter zu überlegen, welche Folgerungen sich aus der neuen Situation für eine Reform des bisherigen Lehrerbildungsgesetzes in Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Pädagogischen Hochschulen ergeben. Anzuregen wäre ferner eine gründliche und differenzierte soziologische Untersuchung über die wirkliche Lage des katholischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Höheren und Berufsschulen. Aufgrund einer soliden empirischen Unter-

⁷ Vgl. dazu die Vereinbarung zwischen Kardinal Julius Döpfner und Landesbischof Hermann Dietzfelbinger zur christlichen Gemeinschaftsschule: Bericht im *Konradsblatt* 51 (1967) Nr. 51, 8: »Darüber hat man sich gewundert.«

suchung und im Blick auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung wäre eine realistische Planung des Religionsunterrichts anzustreben.

22. Wir bitten die zu gründende Kommission für *Pressearbeit*, zu prüfen, ob eine Fortführung der BVZ neben der geplanten Zeitung der deutschen Bischöfe noch zu rechtfertigen ist. Dabei sollte auch geprüft werden, welche Resonanz die BVZ tatsächlich noch hat und ob diese in einem verantwortbaren Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln bzw. zu anderen seelsorglichen Aufgaben steht.

Der Weihkurs 1966/68
der Diözese Rottenburg
Künftige Strukturen
kirchlichen Lebens
Ziele und Wege inner-
diözesaner Entwicklung

Vorbemerkung

In dem hier vorgelegten Votum formulieren die Mitglieder des Weihkurses 1966/68 der Diözese Rottenburg ihre Vorstellungen davon, auf welches Ziel hin und in welcher Weise das kirchliche Leben unserer Diözese umstrukturiert werden kann und soll. Wir entsprechen damit nicht nur der an alle Priester und Diakone gerichteten Bitte, »eigene Gedanken und Erfahrungen hinzuzugeben«¹, sondern auch einem an unseren Kurs gerichteten ausdrücklichen Wunsch des Bischofs.

Wir richten unser Votum an den Bischof, das Domkapitel und an alle interessierten Katholiken unserer Diözese. Nicht zuletzt wollen wir damit dem künftigen Priester- und Seelsorgerat einen Beitrag für seine Arbeit zur Verfügung stellen.

Dieses Votum bestimmen nicht nur theologische Überlegungen, etwa zur Frage des kirchlichen Amtes, sondern auch die kirchliche Situation in unserer Gesellschaft, wie wir sie in dem zurückliegenden Diakonatsjahr kennenlernen konnten. Eine treffende Beschreibung dieser Situation bietet das »Votum für den Priester- und Seelsorgerat der Diözese Freiburg/Br., erarbeitet von Vikaren der Diözese Freiburg im Februar 1968« (s. o.).

Unser Votum hat zwei Teile. Der erste beschreibt im Umriß die Organisationsform kirchlichen Lebens, auf die hin die heutigen Strukturen verändert werden müssen. Treibt unsere Diözese diese Umstrukturierung nicht schnell und energisch voran, so wird sie je länger je mehr funktionsunfähig. Solange die vorhandenen Strukturen lediglich einzelne Ansätze zu ihrer Umgestaltung bereitstellen, solange die in diesem Votum aufgegriffenen Tendenzen noch nicht als richtig erkannt und aufgenommen werden, kann eine Beschreibung wie die hier versuchte als vage und utopisch erscheinen. Daran, daß diese Umstruk-

turierung sowohl theologisch geboten als auch gesellschaftlich dringend gefordert ist, ändern derartige Einwände nichts.

Unsere Vorschläge wollen also nicht nur das Bewußtsein fördern, wie dringlich Strukturveränderungen in Richtung auf das von uns umrissene Ziel sind; sie geben vielmehr an, was sofort in Angriff genommen werden kann und muß. Dies geschieht im zweiten Teil unseres Votums.

I. Die künftige Grundstruktur kirchlichen Lebens unserer Diözese Gebietskirche

Die Diözese gliedert sich in Regionen und »Gebietskirchen« oder »Pfarrverbände« (vgl. Rundbrief des Bischofs). Die maßgebende Organisations- und Aktionseinheit ist die Gebietskirche. Darunter verstehen wir die Organisation der in einem bestimmten Gebiet lebenden und arbeitenden Katholiken unter Einsatz einer bestimmten Zahl von hauptamtlich kirchlich tätigen Spezialisten (Geistliche, andere theologische Fachleute, Volksbüro, Referenten für Bildungs-, Sozial-, Jugendarbeit, Betriebs- und Berufsgruppenseelsorge, Krankenseelsorge, Telephonseelsorge, und andere Fachkräfte je nach örtlicher Notwendigkeit). Diese Organisationsform bestimmt sich sowohl nach funktionalen, z. B. gruppensoziologischen, als auch nach territorialen Gesichtspunkten. Welche Gesichtspunkte für die Organisation einer Gebietskirche bestimmend sind, richtet sich nach den demographischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten; vor allen Dingen nach der staatlichen und kommunalen Entwicklungsplanung. Die Organisation wird vorgenommen aufgrund einer von Fachkräften erstellten Analyse und Prognose, notfalls unter Korrektur der bisherigen Gliederungen. Von dieser Analyse und Prognose hängt auch ab, wo und wie ein organisatorischer Mittelpunkt geschaffen wird.

Gebietskirchenrat

Die Gebietskirche integriert die bisherigen Ortskirchen, die vorhandenen Einrichtungen für Spezialseelsorge und alle in diesem Gebiet bisher tätigen Gremien. Institutioneller Träger der gebietskirchlichen Arbeit ist der Gebietskirchenrat. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Ortsgemeinden, der nicht territorial umschriebenen Gruppen (Verbände, Berufsgruppen, ethnische Gruppen) sowie den hauptamtlich kirchlich Tätigen.

In den Händen des Gebietskirchenrates liegt auch die Finanzverwaltung, soweit sie die Gebietskirche betrifft; für sie ist eine Verwaltungskommission und ein hauptamtlicher Kirchenpfleger bestellt. Für die einzelnen Arbeitsgebiete bildet sich aus Vertretern der örtlichen Sachausschüsse und weiteren zugezogenen Fachkräften ein Gebietssachausschuß, z. B. für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit. Der Vorsitzende oder andere Vertreter der Gebietssachausschüsse vertreten ihr Sachgebiet im Gebietskirchenrat. Dazuhin können weitere Fachleute für

bestimmte Planungen und ihre Durchführung jederzeit herangezogen werden.

Der Gebietskirchenrat vertritt die Gebietskirche in der Öffentlichkeit sowie innerkirchlich in der Region und in der Diözese. Auf der Ebene der Region gehört zu seiner Aufgabe auch die Teilnahme an der Wahl der auf regionaler und Diözesanebene arbeitenden Laiengremien. Vertreter der Gebietskirche haben ein Mitspracherecht bei der Bestellung und Abberufung der bischöflichen Referenten. Sie sind auch an der Wahl des Diözesanbischofs sowie der Bischofsvikare beteiligt. Das Verfahren der Bischofswahl ist entsprechend dieser Struktur neu geregelt. Der institutionelle Träger der kirchlichen Arbeit in der örtlichen Teilkirche und in den Gruppierungen der Gebietskirche ist der örtlich oder von den betreffenden Gruppierungen gewählte »Pfarrgemeinderat«. Er ist die Basisstruktur des örtlichen kirchlichen Lebens und des Gebietskirchenrates. Diese Räte sind um so wichtiger, je weniger die Aufgaben der hauptamtlich kirchlich Tätigen örtlich umschrieben sind. Diese hauptamtlich kirchlich Tätigen sind ja primär auf gebietskirchlicher Ebene und in Spezialisierungen tätig. Der gewählte Rat einer Gruppierung oder Ortsgemeinde vermittelt und koordiniert die wechselseitigen Impulse zwischen seinen Wählern und der Gebietskirche. Er vertritt seine Wähler im Gebietskirchenrat. Der jeweilige Rat wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Sachausschüsse, darunter auch die örtliche oder gruppenentsprechende Verwaltungskommission.

Basisstrukturen der Gebietskirche

Die Geistlichen in der Gebietskirche

Die Geistlichen sind prinzipiell nicht örtlich, sondern gebietskirchlich eingesetzt. Sie bilden ein Kollegium von Spezialisten vorwiegend für folgende Aufgaben: Leitung der öffentlichen Gottesdienste, theologische Ausbildung und Schulung (Glaubensinformation), ordentliche Verkündigung in Wort und Sakrament, Individualseelsorge, Spezialseelsorge für Berufs-, Betriebs- und Altersgruppen. Die Geistlichen sind finanziell und rechtlich prinzipiell gleichgestellt. Sie gehören dem Gebietskirchenrat an und jeweils dem ihrem Arbeitsgebiet zugeordneten Gebiets-sachausschuß. Ihre Zugehörigkeit zu den örtlichen Räten bestimmt sich je nach der örtlichen Situation. Ihre Ernennung und Abberufung wird mit dem Gebietskirchenrat und der bischöflichen Behörde abgestimmt. Aus ihrer Mitte wählen sie auf Zeit einen Vorsitzenden für ihr Kollegium (Dekan); dieser vertritt die Geistlichen im regionalen Priesterrat, unter seiner Leitung koordinieren die Geistlichen die Durchführung ihrer Tätigkeiten. Er ist von Amts wegen zweiter Vorsitzender des Gebietskirchenrates und Mitglied der Verwaltungskommission.

Die Funktion der Gebietskirche in ihrer gesellschaftlichen Umwelt

Die Gebietskirche mit allen ihren Funktionsträgern bildet eine Gruppierung unter anderen in unserer Gesellschaft und trägt als solche gesellschaftliche Verantwortung für das Heil ihrer Umwelt in der Dimension der Öffentlich-

keit. Das heißt, daß Gemeinde und Gemeindemitglieder sich mit anderen und anderen gesellschaftlichen Gruppen zusammen für Bewußtseinsbildung, Diskussion und Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben einsetzen. Die Gemeinde regt ihre Mitglieder und alle Mitbürger dazu an, ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechend Verantwortung zu übernehmen, und so, theologisch gesprochen, ihr je spezifisches Amt wahrzunehmen. Diese Zielsetzung schließt aus, daß Gemeinde oder einzelne Katholiken kirchliche Machtpolitik betreiben.

II. Vordringliche Sofortmaßnahmen im Dienste der Umstrukturierung Pfarrgemeinderat

Der derzeit naheliegende Ansatzpunkt für eine Umstrukturierung im Sinne dieser Zielvorstellung ist der Pfarrgemeinderat. Es sind nach unserem Ermessen etliche Jahre intensiver Einübung nötig, damit die Pfarrgemeinderäte unserer Diözese in diesem Sinn aktionsfähig werden. Diese Einübung muß geschehen durch öffentliche Sitzungen der Räte, Gemeindeversammlungen mit öffentlicher Rechenschaftsabgabe des Pfarrgemeinderates, in Predigten und Vorträgen, durch die Bildung von Beraterteams, durch theologische Seminare, durch soziologische Erhellung der Gemeindesituation, durch Fachleute, durch Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den Räten der Nachbargemeinden, durch Versuche mittel- und langfristiger Gemeindeplanung. Beginnt dieser Prozeß gemeinsamer Einübung aller Beteiligten nicht sofort, so wird schon das Unternehmen Pfarrgemeinderat vielerorts zum Scheitern verurteilt sein. Nächstes Ziel dieser Bemühungen muß sein, die Gemeinde im Sinne der neutestamentlichen Charismenlehre zum Verständnis und zur bewußten Übernahme ihrer Verantwortung zu führen. Durch Teamarbeit muß die Basis jeglicher Aktion in der Gemeinde wesentlich verbreitert werden, z. B. durch gemeinsame Gottesdienst- und Predigtvorbereitung, Predigtkritik oder in der Jugendarbeit. In vielen Gemeinden gibt es über den Rahmen der praktizierenden Katholiken hinaus ein Reservoir an Interessen und möglicher Aktivität. Der Pfarrgemeinderat hat die Pflicht, dieses Reservoir zu erschließen. Wer immer auf ein Angebot eingeht und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, der hat ein Amt in der Gemeinde und soll dieses ausüben, auch wenn er nicht »praktiziert«.

Gemeindezentrum

Das Schwergewicht des Gemeindelebens wird sich in Zukunft von Kirchengebäude und Pfarrhaus auf Gebäude und Räume verlagern, die eine Vielzahl von Funktionen erfüllen können. Das gilt auch im Blick auf die Liturgie. Die kirchliche Bautätigkeit muß deshalb auf die Errichtung von Mehrzweckzentren abzielen. Die Vielfalt des Gemeindelebens und Effektivitätsgründe fordern das. Allein funktionelle Gesichtspunkte bestimmen den finanziellen Aufwand.

Übergang zur Regionalseelsorge

Die Geistlichen mehrerer Gemeinden geben schrittweise bestimmte innerpfarrliche Aufgaben ab (z. B. Bauwesen, Schule, Vorsitz in Vereinen). Sie übernehmen dafür für diese Gemeinden bestimmte Spezialaufgaben (z. B. Glaubensinformation, Jugendarbeit, Bibelarbeit), die kollegial und in Zusammenarbeit mit den Sachausschüssen der beteiligten Gemeinden geplant werden.

Auch Verwaltungsfunktionen sind schrittweise auf überpfarrliche Einrichtungen zu übertragen. Die auf diese Weise geschaffene Verwaltungseinheit ist dann auch in der Lage, den Gemeinden alle die Verwaltungsaufgaben abzunehmen, denen sie nicht mehr gewachsen waren oder die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht auf der Ebene der Gemeinden wahrgenommen werden sollten.

Jeder Geistliche ist gehalten, seinen Fähigkeiten entsprechend eine überpfarrliche Spezialaufgabe zu übernehmen. Dies macht eine Reform der Besetzungspraxis der Stellen notwendig. Im Zuge dieser Reform muß der Unterschied zwischen unständigen und ständigen Geistlichen fallen. Die Besetzung vorhandener Stellen hat sich in erster Linie nach den Erfordernissen des Gesamtgebietes zu richten.

Die bereits gebietskirchlich zusammenarbeitenden Kollegien müssen über einen eigenen Haushalt verfügen können. Dafür muß ihnen ein Teil des Kirchensteueraufkommens zugestanden werden, das bisher allein den Haushalten des Bistums und der Pfarreien zugute kam.

Diözesanleitung

Den einzelnen Referaten der Diözesanverwaltung ist ein Team beizuordnen.

Die Amtszeit der Referenten ist durch diözesanrechtliche Regelung zu befristen.

Auf Verlangen geben die Referenten und ihre Berater den gewählten Gremien Rechenschaft.

Das gewählte Laiengremium auf Diözesanebene ist durch seine gewählten Vertreter an den Beratungen und Entscheidungen des Domkapitels institutionell zu beteiligen. Mindestens zweimal im Jahr hält das Domkapitel an einem zentralen Ort der Diözese öffentliche Sitzungen über wichtige Angelegenheiten mit anschließender Fragestunde. Zu diesen Sitzungen wird öffentlich eingeladen. Über die Ergebnisse dieser Sitzungen müssen die Gemeinden informiert werden.

In der Frage der Bischofswahl schließen wir uns den Forderungen des Freiburger Votums an.²

Gebietskirche ad experimentum

Eine Arbeitsgruppe, die baldmöglichst zu konstituieren ist, nimmt eine Bestandsaufnahme des kirchlichen Lebens in unserer Diözese vor. Sie zieht aus den Ergebnissen konkrete Folgerungen für die Gestalt zukünftiger kirchlicher Arbeit und bereitet die Errichtung einer oder mehrerer Gebietskirchen ad experimentum in dafür besonders geeigneten Gebieten unserer Diözese vor.

Der Weihkurs 1966/68
der Diözese Rottenburg
Vom »unständigen
Hilfsgeistlichen«
zum Mitarbeiter –
Arbeitsbedingungen
der Vikare
im Übergang
zur Gebietskirche

Von der Pfarrei zur Gebietskirche – was bedeutet dieser
Strukturwandel kirchlichen Lebens für Leben und Arbeit
der Vikare unserer Diözese?

Diese ihre Frage beantworten die Mitglieder des Weihekurses in dem hier vorgelegten Votum durch eine Reihe von Vorschlägen zur künftigen Lebens- und Arbeitsweise der Geistlichen, die bis jetzt als »unständige Hilfsgeistliche« eingesetzt werden. Diese Vorschläge ergeben sich aus den Vorstellungen über die »künftigen Strukturen kirchlichen Lebens – Ziele und Wege innerdiözesaner Entwicklung«, die der Weihkurs in einem ersten Votum formuliert hat.¹ Nach diesen Vorstellungen – hingewiesen sei vor allem auf Teil I, 4 und II, 3 des Votums I – kann der Strukturwandel von der Pfarrei zur Gebietskirche für die Vikare unserer Diözese nur dies bedeuten: Vom »Vikar« zum jüngeren eigenständigen Mitarbeiter im Kollegium der Gebietskirche. Das hier vorliegende Votum formuliert die Forderungen, die im Zuge der Umstrukturierung des kirchlichen Lebens in diesem Bereich verwirklicht werden müssen.

Die folgenden Änderungsvorschläge richten sich nicht nur an den Bischof, seine leitenden Mitarbeiter und besonders an die Mitglieder des künftigen Priester- und Seelsorgerates, sondern im Sinne einer Information und Diskussionsanregung an alle Interessenten.

Das Votum hat drei Teile. Teil I befaßt sich mit dem arbeitsrechtlichen Rahmen der Tätigkeit der Vikare, Teil II mit dem Verhältnis zwischen Vikar und Diözese, Teil III mit den Arbeitsbedingungen des Vikars in der Pfarrei beziehungsweise des jüngeren Geistlichen in der Gebietskirche.

Eigens sei darauf hingewiesen, daß das Votum die Frage des diakonischen Praktikums ausklammert. Der Weihkurs befürwortet im übrigen, daß dieses Diakonatsjahr durch ein »Referendarjahr« nach der Priesterweihe ersetzt wird. Dieses Referendarjahr ist nicht Gegenstand des vorliegenden Votums.

I. Die arbeitsrechtliche Regelung des Dienstes von Klerikern

Die folgenden Forderungen betreffen lediglich die Angleichung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse von Klerikern an die Rechtsnormen der gegenwärtigen Gesellschaft; sie ersetzen in keiner Weise das berufseigene Arbeitsethos.

1. Es gibt bis heute kein einheitliches Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen für alle im Dienst der katholischen Kirche, ihrer Körperschaften und Organisationen stehenden Frauen und Männer, die auch den Dienst von geweihten Amtsträgern nach modernen sozialen und rechtsstaatlichen Grundsätzen regeln würden.² Die mit

¹ Vgl. S. 291.

² Ein solches Arbeitsrecht würde z. B. die Frage der »Sorgepflicht« des Bischofs und die Frage des Übergangs in eine andere Diözese regeln.

der Weihe verknüpften Rechtsvorstellungen entsprechen nicht den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Die in der Weihe begründeten Rechtsverhältnisse schaffen eine Rechtsunsicherheit und Abhängigkeit, die den Geweihten bei der Ausübung seines Dienstes behindern.

2. Bis zum Inkrafttreten eines solchen allgemeingültigen Arbeitsrechtes muß ein in Zusammenarbeit von Ordinariat, Priesterrat und Fachjuristen ausgearbeiteter Rahmenvertrag das Dienstverhältnis von Klerikern regeln, wie es aus einer Weihe oder einer Inkardination hervorgeht. Dieser Rahmenvertrag hat demnach Gültigkeit für alle in der Diözese tätigen Kleriker und regelt generell Art, Umfang und Bedingungen des Dienstes, den Antritt des Dienstes und seine Beendigung, die Besoldung und alle Fragen der Sozialversicherung. In diesem Rahmenvertrag treten das Bistum und die Kleriker der Diözese als Vertragspartner auf.

3. Da dieser Rahmenvertrag nicht den konkreten Bedingungen des Dienstes in der jeweiligen Gebietskirche und Pfarrei gerecht werden kann, wird er durch vertragliche Vereinbarungen spezifiziert, die jeder Kleriker mit dem Gebietskirchenrat und dem Pfarrgemeinderat treffen kann. Durch Gutheißung wird das Bistum auch Vertragspartner für diese konkreten Vereinbarungen.

II. Die Stellung des Vikars in der Diözese Die Besetzung von Vikarstellen

Das bischöfliche Ordinariat veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Stellenbesetzungsplanung und einen Überblick über den augenblicklichen und künftigen Bedarf der Gebietskirchen mit genauer Angabe der Aufgabenbereiche. Auf Grund dieser ständigen Information werden alle Stellenbesetzungen in Absprache mit der beteiligten Gebietskirche, den interessierten Klerikern und der bischöflichen Personalbehörde geregelt. Jedem Interessenten steht genügend Zeit zur Verfügung, sich an Ort und Stelle über die Arbeitsbedingungen zu informieren und für den Fall einer Anstellung Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen betreffen z. B. die Spezialaufgaben, das Arbeitsgebiet, die Wohnung sowie auch die in Aussicht genommene Dauer des Dienstes in der Gebietskirche (Pfarrei). Die Dauer des Dienstes bestimmt sich nach der diözesanen und regionalen Planung; sie sollte im Normalfall nicht weniger als zwei Jahre betragen. Bei der Berufung auf eine Stelle sind die sachlich begründeten Wünsche der Gebietskirchen- und Pfarrgemeinderäte zu berücksichtigen. Was die Abberufung von einer Stelle angeht: Unter bestimmten, im Arbeitsvertrag genau umschriebenen Bedingungen kann ein Geistlicher vom Ordinariat fordern, von seiner Stelle abberufen zu werden. Ebenso kann unter arbeitsrechtlich genau umschriebenen Bedingungen eine Gebietskirche verlangen, daß ein Geistlicher von seiner Stelle abberufen wird. Zu diesen Bedingungen gehört auch, daß sich die

Die Besoldung
des Vikars

Vertragspartner um eine gütliche Lösung aller Schwierigkeiten bemüht haben.

Die folgenden Forderungen gelten nur unter Voraussetzung der derzeitigen kirchensteuerlichen Regelung und der staatlichen Vergütung für Religionsunterricht. Zum Problem der Kirchensteuer nimmt das Votum keine Stellung.

Das Gehalt eines Vikars ist dem eines Assessors im staatlichen Dienst anzugleichen. Es ist das einzige ordentliche Einkommen eines Vikars von kirchlicher Seite. Meßstipendien und Stolgebühren werden nicht mehr erhoben. Wo dies aus anderen Gründen als solchen der Besoldung noch geübt wird oder werden muß, stehen solche Einnahmen dem Gemeindehaushalt zu.

Der Vikar hat mit seinem Gehalt seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Er teilt auf diese Weise die Lebensbedingungen eines unverheirateten Akademikers in vergleichbaren Berufen.

Urlaub und
Weiterbildung

Der Urlaub des Vikars wird von bisher 21 auf 28 Tage erhöht. Neben diesem Erholungsurlaub stehen jedem Vikar jährlich 2 Wochen Bildungsurlaub zu. Wie jeder andere Geistliche hat der Vikar alle 5 Jahre ein Freisemester zu Kontaktstudien (Psychologie, Soziologie, Politologie) oder ähnlichem. Die fortlaufende Weiterbildung wird durch eine gebietskirchliche Präsenzbibliothek erleichtert, in der vor allem einschlägige Fachzeitschriften und Neuerscheinungen der Theologie, Soziologie und Pädagogik aufliegen. Dem Wunsch nach einem Weiterstudium auf theologischem Gebiet oder nach einem Zweitstudium ist stattzugeben. Während des Studiums läuft die Gehaltszahlung weiter.

III. Die Stellung
des Vikars
in Gebietskirche
und Pfarrei

1. Der Vikar handelt grundsätzlich nicht als Untergebener des Pfarrers aufgrund von Delegation, sondern in eigener kollegial geregelter Kompetenz und dementsprechender Verantwortung. Auf diese Weise verwandelt sich das Amt des »Vikars« aus dem eines »unständigen Hilfsgeistlichen« in das eines eigenständigen jüngeren Mitarbeiters im gebietskirchlichen Kollegium.

2. Bei der gebietskirchlichen Seelsorgeplanung arbeitet jeder Geistliche, auch der bis jetzt sogenannte Vikar, voll mit.

3. Die Geistlichen einer Gebietskirche (Pfarrei) teilen das Gesamtgebiet in Teilbereiche auf, in denen jeweils ein Mitglied des Kollegiums die nichtspezialisierten laufenden Dienste tut. Der für einen Teil des Gesamtgebiets zuständige Geistliche wird zweckmäßigerweise in seinem Arbeitsbereich wohnen, es sei denn, andere Lösungen seien zweckmäßiger (z. B. Priestergemeinschaften in der Zentralpfarre).

4. Der Vikar bewohnt in der Regel ein Appartement oder zwei Zimmer mit Kochgelegenheit und Telephon in einer Wohngegend der Pfarrei oder Gebietskirche. Ob er im

Pfarrhaus ißt, wird von ihm mit dem Pfarrer geregelt. Er bekommt sein Gehalt restlos ausbezahlt.

5. Da der Geistliche nicht in erster Linie Religionslehrer an einer staatlichen Schule ist, sind für ihn mehr als acht Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule nicht zu rechtfertigen. Das Diözesanrecht bestimmt, daß der Geistliche auf keinen Fall mehr als zwölf Wochenstunden Schulunterricht erteilt, außer er ist gebietskirchlich der Spezialist für Schulkatechese.

6. Dem Geistlichen steht ein schul- und veranstaltungsfreier Tag pro Woche zu.

7. Aufsatzpflicht, Triennial- und Pfarrexamina entfallen. An ihre Stelle treten ja sinnvollere Aufgaben und Möglichkeiten theologischer Fortbildung und spezialisierter Seelsorgearbeit.

8. Jedem Geistlichen sind alle ihn betreffenden Dokumente der Gebietskirche (Pfarrei) und des Ordinariats zur Einsichtnahme und Stellungnahme vorzulegen.